

PLURIA UND COMPLURIA IN  
LATEINISCHER SPRACHE  
UND RÖMISCHER GRAMMATIK\*

*compluria* statt *complura* erscheint, sehen wir einmal von allgemein gehaltenen, nicht durch Zitate gestützten Grammatikeräußerungen ab, nach ThLL III 2107, 2 ff. Ter. Phorm. 611; Cato orig. 24; agr. 7, 1(?); Cic. Verr. II 4, 102 (?); phil. frg. II 5; dann erst bei Gellius. *complura* begegnet erstmals Cic. Verr. II 2, 47 und ist recht selten. Z. B. bieten für die Bildung an Belegen: Varro 2 (rust. 2, 5, 18; 3, 3, 8); das ciceronische Briefkorpus 2; Vitruv 0; Plinius minor 1. Nach diesem Befund ist *compluria* schwerlich als vulgär zu bezeichnen und kann darüber hinaus neben üblicherem *complura* im gehobenen Latein auch der frühen Kaiserzeit existiert haben, zumal gerade die Seltenheit von *complur(i)a* Formschwankungen Vorschub zu leisten geeignet war.

*pluria* ist, wieder die allgemein gehaltenen Grammatikernotizen ausgenommen, nach ThLL VIII 1606, 71 ff. auf zwei späte Inschriften beschränkt: CE 596, 4, ein wohl frühestens aus dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert stammendes vulgärsprachlich gefärbtes Grabgedicht<sup>1)</sup>, und Inscr. NSc. 1936 p. 97; p. 185 (2mal), aus dem Jahre 325 n. Chr. Vermutlich ist Pap. Corp. 251, 22 hinzuzufügen: *speraba me pluriam tibi missiturum*<sup>2)</sup>; die Stelle aus einem Brief des beginnenden zweiten

---

\*) Der Aufsatz ist die überarbeitete Fassung eines Artikels, der Wilhelm Ehlers zum 60. Geburtstag am 6. Dezember 1968 überreicht wurde. — Mit (abgekürztem) Autorennamen wird folgende moderne Literatur zitiert: G. Funaioli, *Grammaticae Romanae fragmenta I*, Leipzig 1907 (Fun.; die Fragmente werden mit Seite und Fragmentnummer zitiert); C. Hosius (ed.), *A. Gellii Noctium Atticarum II. XX*, Leipzig 1903; J. Kretzschmer, *De A. Gellii fontibus. Part. I. De auctoribus A. Gellii grammaticis*, Diss. Greifswald, Posen 1860; A. Mazzarino, *Grammaticae Romanae fragmenta aetatis Caesareae I*, Turin 1955 (Mazz.; Zitierweise wie bei Fun.); L. Mercklin, *Die Citiermethode und Quellenbenutzung des A. Gellius in den Noctes Atticae*, Fleckeisensche Jahrbücher für classische Philologie, Suppl. 3, 1860, 635 ff.

1) Der Zeitansatz wird durch *memorari* "sich erinnern" CE 596, 7 nahegelegt. Vgl. ThLL VIII 692, 35 ff.

2) Der Schreiber weiß nicht recht, wann auslautendes *m* zu setzen ist, wann nicht. Der orthographische Fehler *pluriam* statt *pluria* hätte Parallelen etwa Pap. Corp. 254, 27 *magna lites factam est*; 303, 14f. *scito enim me uxorem*

nachchristlichen Jahrhunderts. Daß das Fehlen von *pluria* in früherem Schrifttum nicht einfach auf einem Mangel an Gebrauchsmöglichkeit beruht, läßt das reichliche Vorkommen der Konkurrenz *plura* annehmen. Für diese Form ergeben an Frequenzen etwa: Plautus 6; Terenz 3; verschiedene Schriften Varros 27<sup>3)</sup>; das ciceronische Briefkorpus rund 90; Vitruv 7; Plinius minor über 20. *pluria* scheint nach alldem eine volkssprachliche Lizenz zu sein, die nicht vor dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert aufgekommen zu sein braucht<sup>4)</sup>.

Die römischen Grammatiker lassen demgegenüber verschiedentlich den Eindruck entstehen, als handle es sich bei *pluria* um eine weiter verbreitete Bildung. Hat uns der lexikalische Befund in die Irre geführt?

Am entschiedensten in diese Richtung deutet Gell. 5, 21. Ein Freund, so berichtet Gellius, sagt *pluria* statt *plura* in einer Unterhaltung; 5, 21, 3: *assidua veterum scriptorum tractatione inoleverat linguae illius vox, quam in libris saepe offenderat*. Einer der Anwesenden greift ihn wegen der Form an, mit der Begründung (5, 21, 5): *neque rationem verbum hoc neque auctoritatem habet*. Der Freund des Gellius setzt sich zunächst 5, 21, 6 mit dem Hinweis auf Autoritäten zu Wehr: *velim doceas nos, cur 'pluria' sive 'compluria' - nihil enim differt - non Latine sed barbaramente dixerint M. Cato, Q. Claudius, Valerius Antias, L. Aelius, P. Nigidius, M. Varro, quos subscriptores approbatoresque huius verbi habemus praeter poetarum oratorumque veterum multam copiam*. 5, 21, 9-13 behauptet der Freund des Gellius die Übereinstimmung von *pluria* auch mit der *ratio*: *Sinni, inquit, Capitonis, doctissimi viri, epistulae sunt uno in libro multae positae, opinor, in templo Pacis. prima epistula scripta*

*ducerem*. An den Singularakkusativ eines Femininums \**pluria* denkt anscheinend G. B. Pighi, *Lettere Latine d'un soldato di Traiano*, (Studi pubbl. dall'Ist. di Filol. Clas. 14, Univ. Bologna) Bologna 1964, 51.

3) Gemeint sind *De lingua Latina, die Rerum rusticarum libri*, Men. 398 und das Brieffragment *Char. gramm.* p. 138, 15 B. Die Angaben über (*com*)*plura* bei Varro basieren auf dem Thesaurusmaterial; ich verdanke sie der Freundlichkeit von H. v. Kamptz. Die sonstigen Zahlenangaben nach den einschlägigen Indices.

4) Wenn die Endung *-ia* bei dem Kompositum stärker im Latein verwurzelt ist als bei dem Simplex, so wohl auch wegen der unterschiedlichen Genese der beiden Bildungen auf *-ia*. Ursprünglich ist (*com*)*plura*. Bei dem nicht mehr komparativisch empfundenen *complura* lag der Anschluß an die normale Flexion der Positive der dritten Deklination näher als bei *plura*. Dazu etwa M. Leumann, *Lateinische Laut- und Formenlehre*, München 1963 (Nachdruck von 1926-1928), 296f.

*est ad Pacuvium Labeonem, cui titulus praescriptus est ,pluria' non ,plura' dici debere. in ea epistula rationes grammaticas posuit, per quas docet ,pluria' Latinum esse, ,plura' barbarum. ad Capitonem igitur te dimittimus. ex eo id quoque simul disces, si modo assequi poteris, quod in ea epistula scriptum est, ,pluria' sive ,plura' absolutum esse et simplex, non ut tibi videtur, comparativum.*

Nach einer öfter geäußerten Auffassung stammt auch die Beispielreihe von Cato bis Varro aus dem Brief des Sennius Capito<sup>5)</sup>. Terminus ante quem für das Schreiben ist die Schlacht bei Philippi<sup>6)</sup>. Wir hätten es also mit einer Quelle zu tun, die einigen der angeführten Autoritäten (annähernd) zeitgenössisch wäre und im Hinblick auf sie besonderes Vertrauen verdiente. Aber die Zuweisung der Namen an Capito ist nie begründet worden. Es ist auch nicht zu sehen, was für sie sprechen sollte<sup>7)</sup>; sie ist im Gegenteil recht unglaubwürdig.

Gewiß konnte mit Varros Autorität nicht *pluria*, vermutlich auch nicht *compluria* gesichert werden. Es wäre seltsam, wenn Capito sich in derart verkehrter Weise auf den Sprachgebrauch eines lebenden Zeitgenossen berufen hätte<sup>8)</sup>. Mit einem Versehen würde man ebensowenig rechnen dürfen wie mit einer bewußten Irreführung, die durch Varro selbst, aber auch durch seine Umgebung nur zu leicht hätte aufgedeckt werden können. Überdies stünde Capito mit der Berufung auf Quadrigarius und Antias als sprachliche Autoritäten unter den Grammatikern seiner Zeit merkwürdig isoliert da. Sonst ist Interesse an der Sprache des Quadrigarius frühestens Plin. dub. serm. frg. 312,

5) So erstmals M. Hertz, Sennius Capito. Eine Abhandlung zur Geschichte der römischen Grammatik, Berlin 1844, 11f.; 16f.; Weiteres bei Hosius, Praefatio XXXV; nicht ganz entschieden Funaioli zu Sinn. gramm. frg. 458, 1 Fun.

6) Der Adressat Capitos wird seit langem mit dem Vater des großen Juristen Labeo und so dem Labeo identifiziert, der unmittelbar nach der Schlacht bei Philippi freiwillig in den Tod ging.

7) Jedenfalls nicht die Theorie, daß dem einzelnen Gelliuskapitel normalerweise eine einzige Vorlage zugrunde liegt. Denn das ist ein unbegründetes Postulat; in diesem Sinne schon G. Wissowa, GGA 169, 1907, 740; in letzter Zeit E. Mensching, Favorin von Arelate (Texte und Kommentare Bd. 3), Berlin 1963, 55.

8) Die Äußerung Capitos wäre kaum korrekter, wenn eine theoretische Befürwortung von *pluria* gemeint wäre. Denn eine solche varronische Befürwortung hat es wohl nie gegeben: Man wird nicht ohne Not annehmen dürfen, daß Varros Theorie seiner Praxis widersprochen habe. Indessen deutet das *dixerint* darauf hin, daß es um die Sprachpraxis Varros wie der übrigen Autoren geht.

104 Mazz. wirklich nachzuweisen<sup>9)</sup>; eine entsprechende Berücksichtigung des Valerius Antias erst bei Probus Gell. 6, 9, 12. Das dürfte, wenigstens soweit die republikanische Grammatik betroffen ist, kein Zufallsergebnis sein. Vor allem die Verfahrungsweise Varros in *De lingua Latina* läßt vermuten, daß die Grammatiker dieser Epoche die Sprache prosaischer Literatur weitestgehend vernachlässigten<sup>10)</sup>.

Drei der sechs *auctoritates* wären in dem Brief des Sinius Capito befremdlich. Man wird ihre Aufzählung dann überhaupt Capito absprechen dürfen. Der Rückschluß auf die ganze Gruppe gilt um so mehr, als sie durch eine planvoll – einheitliche Anordnung gekennzeichnet scheint: Drei Historiker, drei Grammatiker; soweit die Todesdaten der Autoren bekannt sind, bietet jeder der beiden Komplexe die Namen in chronologischer Folge.

Über den Inhalt des Capitobriefes kann allein Gell. 5, 21, 9–13 etwas lehren<sup>11)</sup>. Anscheinend waren für das Schreiben die *rationes grammaticae* charakteristisch. Sie boten den Nachweis, daß *plur(i)a* nicht als Komparativ anzusehen sei. Es ist möglich, daß Capito in dem Brief keinerlei Hinweis auf *pluria* oder *compluria* in lateinischem Schrifttum gegeben hat, ja sogar wahrscheinlich: Kaum hätte Gellius derartige Hinweise Capitos unverwertet gelassen.

Unter diesen Verhältnissen liegt es nahe, Gellius selbst für den Urheber der Autoritätenreihe zu halten<sup>12)</sup>. Hat er bei irgendeinem der Autoren, die er im Auge hat, die Form *pluria* gelesen? Zwei Momente erwecken Zweifel. Zunächst die imitatorische Sprachpraxis des Gellius: Er greift 18, 6, 2 das eher vorklassi-

9) Über vermeintliche Quadrigariuszitate bei Nigidius Figulus vgl. den Anhang.

10) Die Sprache der Dichtung findet dagegen bei Varro starke Beachtung. – Prinzipiell denselben Eindruck vermitteln die Fragmente der sonstigen republikanischen Grammatik, recht eindeutig die des Nigidius Figulus. In dessen sicheren Bruchstücken wird auf die Ausdrucksweise poetischer Texte mehrfach Bezug genommen: frg. 162, 4; 163, 5; 175, 35; 36; 37 Fun. Zweifelsfreie Indizien für die Berücksichtigung von Prosasprache sind dagegen bei Nigidius nicht zu entdecken, abgesehen von frg. 163, 8 Fun., der Erörterung eines bereits von Q. Scaevola und anderen Juristen diskutierten Passus der *Lex Atinia*. Monographische grammatische Behandlung lateinischer Kunstprosa läßt sich in voraugusteischer Zeit nicht nachweisen.

11) Kretzschmer S. 61 f. möchte insbesondere noch Gell. 5, 21, 14 für Capito beanspruchen, aber seine Argumentation ist offenbar schwach.

12) Der namenlose Freund des Gellius bleibt bei dieser Quellenfrage besser aus dem Spiel. Die ganze Erzählung beruht vermutlich auf reiner Erfindung des Gellius. Vgl. schon Kretzschmer S. 26 f.



schen Texten angehörige *compluria* auf; *complura* schreibt er wohl nie. Dagegen verwendet er anscheinend an 16 Stellen *plura*, an keiner *pluria*. Gellius wird somit in dem lateinischen Schrifttum, das ihm nachahmenswert schien, schwerlich *pluria* bezeugt gefunden haben. Ferner eine Eigentümlichkeit der gellianischen Argumentation: Erwiesen werden soll die Sprachrichtigkeit nur von *pluria*. Die Bildung steht für Gellius, wie seine eigene Sprache indiziert, durchaus nicht mit *compluria* auf einer Ebene. Gleichwohl macht er, unter geflissentlicher Verwischung der Differenzen zwischen Simplex und Kompositum, auf das Vorkommen von *pluria sive compluria* in der Literatur aufmerksam. Ein recht merkwürdiges Vorgehen, wenn er wirklich autoritative Bezeugungen von *pluria* kannte.

Gell. 5, 21, 6 beweist also nicht entgegen unseren lexikalischen Feststellungen, daß die Form *pluria* bereits der Literatur republikanischer Zeit angehört hat. In Bezug auf *compluria* wird man die Auskunft des Passus allgemein für die Epoche der erwähnten Schriftsteller gelten lassen. Über den Sprachgebrauch des einzelnen Autors aber kann die Stelle nichts Sicheres lehren: Auswahl und Anzahl der Namen sind zu sehr von formalen Gesichtspunkten bestimmt, als daß man hinter ihrer Nennung jeweils Sprachbeobachtung vermuten dürfte. Ein Treffer, wie er sich bei Catos *compluria* ergibt, kann die Skepsis nicht widerlegen, die nach allem Anschein verkehrte Notiz über Varro bekräftigt sie.

War bei Gellius von *pluria* unter namentlicher Erwähnung bestimmter Schriftsteller die Rede, so lassen die folgenden Grammatikeräußerungen eine derartige Spezifizierung vermischen<sup>13)</sup>.

Plin. dub. serm. frg. 284, 62 Mazz. (= Char. gramm. p. 159, 9ff. B. ex Romano): *compluria Terentius in Phormione (611): nova compluria. ubi Plinius, Iulius Modestus, inquit, ita definit: quae nomina comparandi fuerint, ea accusativis pluralibus in ‚is‘ exient, id est ‚fortioris‘, genetivus pluralis ‚fortiorum‘ facere debet, non ‚fortiorum‘; id est ante ‚um‘ syllabam ‚i‘ recipere non debent. ita ‚complura‘ et ‚complurum‘ esse dicendum. consuetudo tamen et ‚hos plures‘ dicit et ‚haec pluria‘.*

Plinius macht gegen die Ansicht, man müsse *complura* und *complurum* sagen<sup>14)</sup>, *hos plures* und *haec pluria* der *consuetudo* geltend.

13) Die Grammatikerstellen, an denen (*com*)*pluria* behandelt wird, sind bereits seit langem gesammelt, so von Hosius zu Gell. 5, 21.

14) Ist das die Anschauung des Modestus? Oder hat, wie bereits

Er unterscheidet nicht zwischen Simplex und Kompositum. Es ist denkbar, daß ihm bei der Anführung von *pluria* in Wahrheit *compluria* vorschwebt. So ist die plinianische Bemerkung durchaus mit den vorgetragenen lexikalischen Daten zu vereinigen, die ja für *compluria* auch im guten Latein des ersten nachchristlichen Jahrhunderts Raum ließen<sup>15)</sup>.

Eindeutig liegt ein Rückschluß aus *compluria* oder eine einfache Gleichsetzung von *pluria* mit *compluria* bei Priscian vor, wenn er unter Anführung von Ter. Phorm. 611 die Existenz von *pluria* behauptet. Z. B. Prisc. gramm. II 89, 6f. *antiqui ... ,pluria' dicebant, unde Terentius ... ,compluria'*; ähnlich II 315, 15 ff.; II 350, 11 ff., wo noch Cic. Verr. II 4, 102 (?) hinzugefügt wird<sup>16)</sup>.

Fassen wir zusammen: Der lexikalische Befund und die Grammatikerzeugnisse widersprechen einander nicht. Zwar war den römischen Grammatikern *compluria* aus manchen Autoren, dem älteren Plinius vermutlich auch aus der zeitgenössischen Umgangssprache vertraut. Aber für die Annahme, es gebe eine Form *pluria*, kannten die Grammatiker anscheinend keinen anderen Anhalt als *compluria*<sup>17)</sup>.

#### Anhang: Nigidius Figulus Gell. 17, 13

Es gäbe ein Zeugnis dafür, daß die republikanische Grammatik sich mit der Sprache des Quadrigarius befaßt hat, wenn

Mazzarino zu Julius Modestus gramm. frg. 15, 13 Mazz. andeutet, Plinius dem älteren Grammatiker die Ansicht nur unterstellt? So würde sich vielleicht der Wechsel von anscheinend wörtlichem Modestuszitat und indirekter Rede der – nicht unbedingt einleuchtenden – Folgerung *ita... dicendum* erklären.

15) Als *consuetudo vulgi* ist die *consuetudo* des Pliniusfragments schwerlich aufzufassen. Vgl. Quint. inst. 1, 6, 45 *consuetudinem sermonis vocabo consensum eruditorum*. Das in einem Passus, der manche Berührungen mit plinianischer Doktrin aufweist. Dazu K. Barwick, Remmius Palaemon und die römische ars grammatica, Philologus Suppl. 15, 2, Leipzig 1922, 210ff. Es ist also kaum angebracht, in der plinianischen Notiz ein frühes Zeugnis für das vulgäre *pluria* zu erkennen. Eher wäre zu erwägen, ob nicht die Behauptung, die *consuetudo* sage *haec pluria*, nur aus dem *compluria* des Terenzverses herausgesponnen sein könnte.

16) Beispiele für mangelnde Differenzierung zwischen *plus* und dem Kompositum finden sich auch Char. gramm. p. 75, 1 ff. B.; p. 92, 23 ff. B.; Don. Ter. Phorm. 611. Doch wird an keiner der Stellen die Existenz der Bildung *pluria* behauptet.

17) In der Lehre des Sinius Capito wird man ebensowenig wie in der Gell. 5, 21 erzählten Geschichte ein Indiz für das Vorkommen von *pluria* im Latein der betreffenden Epoche erblicken dürfen.

eine verbreitete Meinung über die Quellenverhältnisse von Gell. 17, 13 zuträfe. Das Thema des Gelliuskapitels ist *quin*. Gellius exemplifiziert einen bestimmten Gebrauch von *quin* mit Cato orig. 73 und 36. Er fährt 17, 13, 5 ff. fort: *praeterea animadvertimus Quadrigarium in octavo annalium particula ista usum esse obscurissime. verba ipsius posuimus* (hist. 70): *Romam venit; vix superat, quin triumphus decernatur. item in sexto annali eiusdem verba haec sunt* (hist. 58): *paene factum est, quin castra relinquerent atque cederent hosti. ...* (10) *hanc vero particulam, de qua dicimus, nisi si quis didicerit compositam copulatamque esse neque vim tantum coniungendi habere, sed certa quadam significatione factam, numquam profecto rationes ac varietates istius comprehensurus est.* (11) *quod quia longioris dissertationis est, poterit, cui otium est, reperire hoc in P. Nigidii commentariis, quos grammaticos inscripsit.*

Es ist nun eine fast allgemeine Anschauung, daß mit dem ganzen Gelliuskapitel ebenfalls die Cato- und Quadrigariuszitate den zum Schluß erwähnten grammatischen Kommentaren des Nigidius Figulus entstammen<sup>18)</sup>. Die Argumente dafür sind vor über 100 Jahren von Mercklin und Kretzschmer dargelegt worden.

Mercklin sucht S. 652 Beispiele für die Gepflogenheit des Gellius beizubringen, „die unmittelbare Quelle ungenau, die mittelbare genau“ (S. 651) zu zitieren; unter ihnen befindet sich auch Gell. 17, 13. Mercklin argumentiert dem Sinne nach folgendermaßen: Gellius bezeichnet 17, 13, 11 das Buch der nigidianischen Kommentare, auf das er sich bezieht, nicht genau. Sonst gibt er aber im allgemeinen die Buchzahl an. Das Abweichen von der üblichen Zitierpraxis wäre sonderbar, hätte erst Gellius – oder ein anderer Autor nach Nigidius – die genauen Cato- und Quadrigariuszitate in die Darlegungen über *quin* eingeführt. Hat Gellius dagegen die Stellen mit ihrer genauen Lokalisierung von Nigidius übernommen, so ist verständlich, daß er dessen Kommentare hier nur ungenau bezeichnet: Es ist

18) Das wesentlich in diesem Sinn orientierte Schrifttum des 19. Jahrhunderts hat Hosius, Praefatio LIV zustimmend zusammengestellt. Der hier ebenfalls angeführte L. Ruske, *De Gellii noctium Atticarum fontibus quaestiones selectae*, Diss. Breslau, Glatz 1883 will zwar S. 11 nicht die Catozitate, aber doch S. 17 die Quadrigariuszitate auf Gellius' eigene Sammlung zurückführen, beides ohne Begründung. Das ganze Gelliuskapitel nehmen später für Nigidius in Anspruch: Funaioli mit Nigid. gramm. frg. 173, 32 Fun.; L. Legrand, *Publius Nigidius Figulus*. Philosophie néo-pythagoricien orphique, Paris 1931, 120ff. Vgl. noch W. Kroll, RE XVII (1936) 203, 28ff.

eben seine Art, die direkte Quelle mit ungenauer, den durch sie überlieferten Passus mit genauer Ortsangabe zu versehen. Soweit Mercklin<sup>19)</sup>.

In Wahrheit nennt Gellius die *Commentarii grammatici* lediglich an vier Stellen mit genauer Buchangabe: 4, 9, 1; 10, 5, 1; 13, 26, 1; 17, 7, 4; dem stehen mindestens sechs Stellen ohne Bezeichnung der Buchzahl gegenüber: 3, 12, 1; 10, 4, 1; 13, 6, 3; 15, 3, 4; 17, 13, 11; 19, 14, 4<sup>20)</sup>. An der letzten Stelle die gleiche Formulierung wie 17, 13, 11: *in commentariis ... quos grammaticos inscripsit*. Die Zitierweise 17, 13, 11 stimmt also zur üblichen des Gellius und bedarf keiner Erklärung. Hätte sie aber eine Erklärung nötig, dann wäre es nicht gerechtfertigt, diese gerade in der von Mercklin angenommenen Quellenlage zu vermuten. Denn daß Gellius „die unmittelbare Quelle ungenau, die mittelbare Quelle genau“ bezeichnet, ist nur selten genügend sicher zu beobachten<sup>21)</sup>. Und es lassen sich leicht Fälle finden, in denen die Voraussetzung einer solchen Kausalbeziehung zwischen Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Autorenbenutzung und Genauigkeitsgrad der Stellenangabe zu unhaltbaren Ansichten über die Vorlagen des Gellius führen müßte<sup>22)</sup>.

Kretzschmer schreibt S. 55 f. zu Gell. 17, 13: „*Me occupat suspicio omnia illa ex Nigidio sumta esse. Exempla enim hunc quoque praeceptis suis subdidisse, si per se probabile est, Gellius insuper affirmavit XVIII 4, 11: „Quos (libros Nigidianos) requisitos ego et repertos cum primarum significationum exemplis“ e. q. s.*“

19) In Mercklins eigener etwas ängstlicher Formulierung lautet der referierte Gedankengang: „Am Schluß § 10 wird auf *P. Nigidii commentarii grammatici* als ergiebigste Quelle für die Bedeutung der Partikel *quin* verwiesen, nachdem früher § 3 ff. Stellen aus *tertia* und *secunda origine M. Catonis, Quadrigarius in octavo annalium, item in sexto annali* ganz genau mitgeteilt sind, die doch wahrscheinlich alle aus – Nigidius stammen, oder falls sie nicht daher stammen, vermißt man bei diesem das Buch der *commentarii*, das Gellius sonst gewöhnlich anzugeben pflegt.“

20) Das sind die Stellen, an denen der *Terminus commentarius (commentarii)* begegnet. Bei der Zählung der genauen und ungenauen Buchangaben sind die Passagen, in denen innerhalb eines Gelliuskapitels mit *in eodem libro, item* auf die vorausgehende bestimmte oder unbestimmte Angabe verwiesen wird, mit dieser zusammen als ein Beleg gewertet worden. Wesentliches hängt nicht daran.

21) Mercklin belegt S. 652 f. diese Zitierweise mit Gell. 6, 9, 11; 10, 20; 13, 18; 14, 2; 17, 4; 17, 13. Von den Beispielen sind allein Gell. 6, 9, 11 und 17, 4 anzuerkennen.

22) Etwa Gell. 6, 11; 7, 7; 20, 5; Mercklin stellt selbst S. 641 ff. derartige Passagen zusammen.



Aber das „per se probabile“ Kretzschmers trägt für den konkreten Fall nicht über eine Möglichkeit hinaus. Und Gell. 18, 4, 11 verliert bei richtiger Textgestaltung seine Bedeutung für unsere Frage. Sulpicius Apollinaris hatte Gell. 18, 4, 10 den eigentlichen Wortsinn von *vanus* und *stolidus* erklärt. 18, 4, 11: *etyma quoque harum vocum et origines scriptas esse dicebat in libris Nigidianis. quas requisitas ego et repertas cum primarum significationum exemplis, ut commentariis harum noctium inferrem, notavi et intulisse iam me aliquo in loco commentationibus istis existimo*<sup>23</sup>). Hieraus ergibt sich lediglich: Nigidius hatte dort, wo er die *etyma* und *origines* von *vanus* und *stolidus* erklärte, die ursprüngliche Bedeutung mit Zitaten aus älterer Literatur exemplifiziert<sup>24</sup>).

Es ist also noch kein Beweis dafür erbracht, daß in dem Kapitel Gell. 17, 13 mehr auf Nigidius zurückgeht, als ausdrücklich für ihn bezeugt ist. Nigidianische Provenienz der Quadrigariusfragmente ist sogar eher unwahrscheinlich: Bei Nigidius hätten ihre Gebrauchsweisen von *quin*, für die auch uns mindestens aus der Literatur republikanischer Zeit keine rechten Parallelen zur Verfügung stehen, doch wohl wie bei Gellius als schwerverständliche Besonderheiten figurieren müssen. Man sollte annehmen, daß Nigidius seine Interpretation von *quin* gerade an diesen dunklen Stellen versucht hätte. Weshalb hätte er die Sätze in einer Abhandlung, in der er die Bedeutung von *quin κατὰ διάλωσιν συνθέσεως* erläuterte<sup>25</sup>), sonst überhaupt zitieren sollen? Nun weiß aber Gellius keinerlei Erklärung für die Ausdrucksweise des Annalisten zu geben, hat folglich eine solche Erklärung wohl auch nicht in den Commentarii grammatici gelesen. Nigidius wird somit die zwei Quadrigariusfragmente gar nicht angeführt haben.

Köln

Wolfgang Dieter Lebek

23) *quas requisitas ego et repertas* ist eine einleuchtende Verbesserung von J. Rutgers. Überliefert ist: *quos requisitos ego (ergo X: ego requisitos II) et repertos*. Aber *quos (libros)* ist kein passendes Objekt zu dem *inferre* und *notare* des Satzes. Dies wird durch die Gelliuszeugnisse für *inferre* und *notare*, die Mercklin S. 695 anführt, bestätigt.

24) Allerdings ist nicht völlig sicher, daß die *primarum significationum exempla* Beispiele des Nigidius sind. Man könnte auch verstehen: „Diese Etymologien (des Nigidius) habe ich zusammen mit (von mir selbst entdeckten) Beispielen für die ursprünglichen Bedeutungen notiert.“ Doch hätte Gellius wohl deutlicher zu verstehen gegeben, daß es sich um Früchte seines eigenen Gelehrtenfleißes handelt.

25) Dies eine von Nigidius gern geübte Art des Etymologisierens. Vgl. dazu letzthin A. Della Casa, Nigidio Figulo, Rom 1962, 95 ff.